ballasus - planung, analyse, umweltforschung und recherche

Faunistischer Fachbeitrag

Faunistische Erfassung (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter) sowie partielle Potenzial-einschätzung zu Brutvögeln mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag für den B-Plan Nr. 43 “Neue Gärten“ der Gemeinde Schwarmstedt

(ohne Teilbereich Kita)

im Auftrag

Gemeinde Schwarmstedt

Am Markt 1

29690 Schwarmstedt

Bearbeitung:

b-paur

Dr. Hauke Ballasus

Wichernstraße 17

30455 Hannover

Tel.: 0511 - 448778

Fax 0511 - 5395189

hballasus@web.de

September 2018

Inhalt

Inhalt 2
1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.1 Untersuchungsgebiet - Beschreibung der B-Plan-Fläche 4
2 Methodik der Erfassung 9
2.1 Brutvögel (einschließlich Potenzialeinschätzung) 9
2.1.1 Potenzialeinschätzung 10
2.2 Fledermäuse 10
2.3 Reptilien 11
2.4 Tagfalter 12
3 Ergebnisse 13
3.1 Brutvögel (einschl. Potenzialeinschätzung) 13
3.2 Fledermäuse 18
3.3 Reptilien 20
3.4 Tagfalter 22
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 24
4.1 Rechtlicher Rahmen 24
4.2 Prüfung Europäische Vogelarten 26
4.2.1 Freibrütende Gehölz- bzw. Gebüschbrüter 28
4.2.2 Freibrütende Stauden-/Hochstaudenbrüter 30
4.2.3 Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter 32
4.2.4 Planungsrelevante Arten 34
4.3 Prüfung Fledermäuse 37
4.4 Artenschutzrechtliches Fazit 39
5 Literatur 40

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwarmstedt erstellt den B-Plan Nr. 43 “Neue Gärten“ in Schwarmstedt. Die Fläche des B-Plans grenzt unmittelbar nordöstlich an die Fläche des bereits rechtskräftigen B-Plans Nr. 41 “Am Bornberg III“ an. Ein kleiner südsüdwestlicher Teil des B-Plans Nr. 43 “Neue Gärten“ ist für den Bau einer Kita vorgesehen. Die Kita ist aktuell bereits im Bau. Um ihren frühzeitigen Baubeginn zu ermöglichen wurde für diesen Bereich des B-Plans bereits in 2017 eine Potenzialeinschätzung zum faunistischen Inventar erstellt und auf dieser Grundlage eine artenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben (Ballasus (b-paur) 2017).

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der größeren noch unbebauten Fläche des Geltungsbereichs des B-Plans für den im Herbst 2017 faunistische Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und Tagfaltern beauftragt wurden. Die Erhebungen wurden in der zurückliegenden Brut- bzw. Aktivitätsperiode der Artengruppen in 2018 durchgeführt. Der Bericht dokumentiert die artengruppenbezogenen Ergebnisse und nimmt deren naturschutzfachliche Bewertung vor.

Auf dieser Grundlage bzw. der hieraus relevanten Arten erfolgt daraufhin die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens in Hinblick auf Verbotstatbestände bzw. die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Da die Gemeinde einen rechtskräftigen B-Plan erstellt, handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Die artenschutzrechtlicher Bewertung bleibt folglich auf die europäischen Vogelarten und die im Rahmen der Erfassungen etwaig festgestellten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beschränkt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Aufgrund unerwartet frühzeitig eingetretener Tatsachen (Entfernung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits vor Beginn der Brutperiode 2018 wird die artenschutzrechtliche Prüfung in Hinblick auf europäische Vogelarten auch für den vorliegend bearbeiteten größeren Bereich des B-Plans auf Grundlage einer ergänzenden Potenzialeinschätzung durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde am 09.04.2018 telefonisch mit der Gemeinde Schwarmstedt – vertreten durch Frau Harms – abgestimmt.

1.1 Untersuchungsgebiet - Beschreibung der B-Plan-Fläche

Abb. 1 zeigt die Fläche des B-Plans Nr. 43 im Luftbild in ihrem ursprünglichen, d. h. bewertungsrelevanten Zustand, einschließlich der in 2017 noch unbebauten und inzwischen bebauten (Kitabau befindet sich aktuell in der Fertigstellungsphase) Kita-Fläche. Auch der südwestlich unmittelbar angrenzende Bereich des bereits rechtskräftigen B-Plan Nr. 41 ist ersichtlich. Letzterer repräsentiert eine ausgenommen einzelner Randbereiche strukturlose Grünlandfläche.

Die Südwesthälfte des Geltungsbereichs des in Erstellung befindlichen B-Plans Nr. 43, in der die Teilfläche für die Kita etwa ein Viertel ausmacht, repräsentiert eine Grünbrache bzw. eine von Gräsern dominierte Ruderalflur mit einzelnen, teils in Kleingruppen stehenden Bäumen/Sträuchern. Dieser Bereich ist als Halboffenland zu charakterisieren. Die Nordosthälfte der Fläche repräsentiert ein geschlossenes Gehölz- bzw. Waldareal.

Die Vegetation des Halboffenlandes (weit überwiegend Gräser mit geringem Hochstaudenanteil) steht auf mäßig nährstoffreichem Boden und bildet eine nahezu gänzlich geschlossene Vegetationsdecke. Die im Bereich der Kita-Planung im Halboffenlandbereich im Herbst 2017 (23.09.2017) bestimmten Bäume/Sträucher waren überwiegend Weißdorn (Eingriffeliger bzw. *Crataegus monogyna*) und Wildrosen (Hunds-Rose/*Rosa canina*). Zudem bestanden jeweils Einzelexemplare von Apfel (Malus spec.), Eiche (Quercus spec.) und Feldahorn (*Acer campestre*) auf der Fläche. Diese im Kita-Bereich festgestellten Gehölze/Gebüsche prägten ähnlich auch das übrige Halboffenland (die weiteren ca. ¾ desselben) im Geltungsbereich des B-Plans.

Den nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans prägte geschlossener Gehölzbestand. Hierbei handelte es sich um ein Mischgehölz mittleren Alters, in dem Fichte die dominante Baumart war. Daneben traten u. a. auch Eiche (insbesondere am Südwestrand), Birke und Ahorn (insbesondere am Südostrand, aber auch zentral), vereinzelt Kirsche sowie auch Pappel auf. Den Waldboden prägten teils grasartiger und teils krautiger/strauchartiger Bewuchs (wie Brennessel, Farn, Rubus), partiell auch Moosbewuchs. Im Unterholz standen auch jüngere Eiben (≤ 2,5 m).

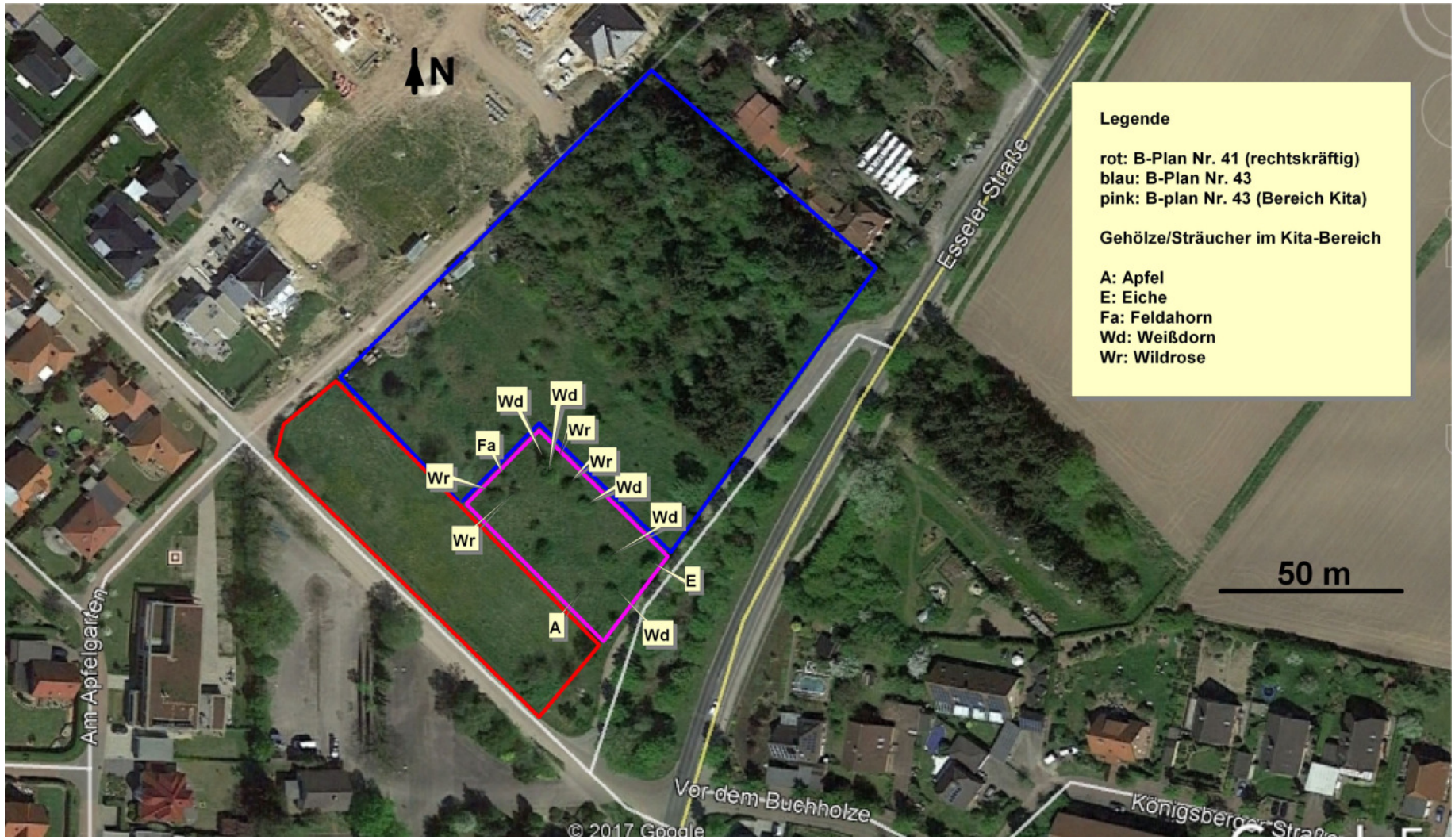

Abb. 1: Luftbild zum B-Plan Nr. 43 "Neue Gärten" (blau und pink umrahmte Fläche) mit der für den Kita-Bau vorgesehenen Fläche (pink) sowie zum südwestlich angrenzenden rechtskräftigen B-Plan Nr. 41 "Am Bornberg III"

Weitere Vegetationsbestimmung erfolgte bei der Übersichtsbegehung im Herbst 2017 nicht.

Die gesamte B-Plan-Fläche mit dem darin enthaltenen Kita-Bereich hat eine Größe von ca. 1,2 Hektar, wovon der Waldbereich rd. 0,6 Hektar ausmachte. Zu Beginn der Untersuchungen in 2018 bzw. bei der 1. Brutvogelbegehung (am 27.03.2018) lag die Fläche in der in Abb. 2a u. 2b ersichtlichen Ausprägung vor. Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes war kurz vorausgegangen und es zeigte sich der Abb. 2a ersichtliche Rohboden. Auch im südwestlichen Halboffenland des B-Plans wurden die oben beschriebenen und in Abb. 1 ersichtlichen eingestreuten Gebüsch- und Gehölzstrukturen zuvor gerodet (vgl. Abb. 2b).

Abb. 2a: Zuvor von geschlossenen Gehölzbestand geprägte Nordosthälfte des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 1) des B-Plans Nr. 43 (Blick von Südost nach Nordwest; Aufnahme 27.03.2018)

Abb. 2b: Zuvor von eingestreutem Gebüsch-/Gehölzbestand (s. Abb. 1) geprägte Halboffenlandfläche in der Südwesthälfte des Geltungsbereichs (im Bildmittel- bis Hintergrund) des B-Plans Nr. 43, die zum Aufnahmezeitpunkt eine strukturlose Altgrasfläche darstellt (Blick von Ost bis Ostnordost nach West bis Westsüdwest; Aufnahme 27.03.2018)

Zum Ende der Untersuchungen im Spätsommer 2018 zeigt sich die in Abb. 3a und 3b ersichtliche Ausprägung der zuvor in Abb. 2a u. Abb. 2b gezeigten Flächenbereiche. Den Rohboden der ehemaligen Waldfläche kennzeichnen ruderale Vegetationsentwicklung in der auch Pioniergehölze (Weiden, Birken) bis zu ca. ein Meter Höhe bereits herangewachsen sind (s. Abb. 3a).

Die von Gräsern dominierte ehemalige Halboffenlandfläche in der Südwesthälfte des B-Plans kennzeichnet eine ähnliche Vegetationshöhe, wobei die Wirkung der ariden Verhältnisse des Sommers 2018 auf die Vegetationsbeschaffenheit ersichtlich ist (s. Abb. 3b). In der linken Bildhälfte des Bildmittel- bis Hintergrundes von Abb. 3b ist der fortgeschrittene Bau der Kita zu erkennen.

Abb. 3a: Zuvor von geschlossenem Baumbestand geprägte Nordosthälfte des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 1) des B-Plans Nr. 43 (Blick von Ostsüdost nach Westnordwest; Aufnahme 03.09.2018) mit ruderaler Vegetationsentwicklung auf vorasgegangem Rohboden (vgl. Abb. 2a)

Abb. 3b: Zuvor von eingestreutem Gebüsch-/Gehölzbestand (s. Abb. 1) geprägte Halboffenlandfläche in der Südwesthälfte des Geltungsbereichs (im Bildmittel- bis Hintergrund) des B-Plans Nr. 43, die zum Aufnahmezeitpunkt eine strukturlose Altgrasfläche darstellt (Blick von Ost nach West; Aufnahme 03.09.2018)

2 Methodik der Erfassung

2.1 Brutvögel (einschließlich Potenzialeinschätzung)

Zur Brutvogelkartierung wurden fünf flächendeckende Tagbegehungen (morgens) im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli durchgeführt. Die Kartierung erfolgte je Termin als Revierkartierung aller Arten nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Südbeck et al. 2005). Dabei wurden auch die im unmittelbar angrenzenden Umfeld auftretenden Arten bzw. ihre Reviere sowie Nahrungsgäste mit erfasst.

Die Erhebungen erfolgten an folgenden Terminen bei jeweils günstiger Witterung:

27.03.2018, 22.04.2018, 24.05.2018, 18.06.2018, 03.07.2018

Die Auswertung der Brutvogelerhebungen erfolgte für alle Arten quantitativ. Bei *planungsrelevanten Arten* erfolgte dies GIS-gestützt durch Ermittlung der „Papierreviere" bzw. ihrer Zentren aus der Summe der Nachweise einer Art mit den Hinweisen zum jeweiligen Nachweis (wie Revierruf, Sichtnachweis, Ruf- und Sichtnachweis, Revierverteidigung, gerichtete Flüge, Verleiten, Führen von Jungen, Eintragen von Nistmaterial, Nest- oder Gelegefund) aus den jeweiligen Einzelbegehungen. Dabei wurde der Brutvogel- bzw. der sonstige Status der Individuen einer Art (Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast, Gastvogel/Durchzügler o. Überflieger) nach Südbeck et al. (2005) abgeleitet. Als *planungsrelevant* werden Arten definiert, die gemäß bundesweiter, landesweiter oder regionaler Roter Liste gefährdet sind, Arten die gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind sowie Arten, die Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie angehören. Als Brutvögel werden Individuen eingestuft, für die gemäß Südbeck et al. (2005) Brutverdacht (BV) bzw. Brutnachweis (BN) besteht. Brutzeitnachweise (BZ) repräsentieren lediglich potenzielle Brutvögel. Bei diesen begründen die Häufigkeit, die Art oder der Zeitpunkt des Nachweises keinen hinreichenden Brutverdacht nach Südbeck et al. (2005).

2.1.1 Potenzialeinschätzung

Aufgrund der vor Untersuchungsbeginn eingetretenen Gehölzrodung konnten die Brutvogelbegehungen vornehmlich nur etwaige Bodenbrüter des Offenlandes erfassen. Für den B-Plan-Bereich außerhalb der Kita-Fläche ist daher eine zusätzliche Potenzialeinschätzung zu etwaigen Brutvorkommen im ehemaligen geschlossenen Baum-/Waldbestand der Nordosthälfte des Geltungsbereichs (s. Abb. 1) sowie für Gehölze/Gebüsche des ehemaligen Halboffenlandes der Südwesthälfte des B-Plans als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Diese Potenzialeinschätzung ergänzt die Ergebnisse der in Kap. 2.1 genannten Erhebungen. Die Einschätzung erfolgt primär auf der Grundlage der (ehemaligen) Habitatbeschaffenheit sowie der Größe des UG und seiner Lage im unmittelbaren Randbereich bestehender Siedlungsstruktur in Verbindung mit diesbezüglichen Erfahrungswerten.

2.2 Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchung erfolgte durch zwei Erfassungen, davon eine in der Lokalpopulationszeit und eine in der anschließenden Zugzeit am Abend des 24.05.2018 bzw. am Abend des 11.09.2018. Die gegenüber dem faunistischen Untersuchungskonzept (dem Auftrag zugrunde liegenden Angebot) reduzierte Begehungszahl ergab sich aufgrund der vor Untersuchungsbeginn erfolgten Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs. Hierdurch erübrigte sich eine Kontrolle auf etwaige Fledermausquartiere in letztgenannten Bereich, so dass die Untersuchung nur die (artenschutzrechtlich weniger relevante Funktion) des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat von Fledermäusen abdecken musste. Dieser Untersuchungsansatz bzw. die auf zwei Termine reduzierte Begehungszahl wurde telefonisch mit Frau Harms am 09.04.2018 abgestimmt.

Die Erfassung der Fledermausaktivität an o. g. Abenden erfolgte jeweils durch zentral in der Fläche positioniertes automatisches Erfassungsgerät (*Batcorder* der

ecoobs GmbH), das sämtliche Rufe in der Reichweite des Mikrofons jeweils über einen wenigstens 1,5stündigen Zeitraum ab Sonnenuntergang aufnahm. Die Auswertung dieser Batcorderaufnahmen erfolgte mit der firmeneigenen Bestimmungssoftware der ecoobs GmbH. Wo diese nicht ausreichte, erfolgten manuelle Nachbestimmungen/Validitätsprüfungen mittels der Software *Batsound* zur Artenansprache.

Hier ist bereits vorab anzumerken, dass die Übersichtsbegehung am 23.09.2017 vor der Rodung des Gehölzbestandes zwar keine Hinweise auf Baumhöhlen bzw. dortige Quartierpotenziale ergab, eine detaillierte diesbezügliche Prüfung erfolgte aber nicht.

2.3 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte mittels fünf flächendeckenden Begehungen des Untersuchungsgebietes/Geltungsbereiches im Zeitraum April – September 2018. Die Erhebungen erfolgten an folgenden Terminen i. d. R. vormittags bei jeweils günstiger Witterung (wenigstens ≥ 20 ºC Lufttemperatur u. sonnig):

22.04.2018, 24.05.2018, 03.07.2018, 12.07.2018, 03.09.2018

Je Begehung wurde das Gebiet langsam entlang von Transekten abgeschritten, wobei sämtliche reptilientauglichen Strukturen kontrolliert wurden.

Damit wurden die Anforderungen gemäß Standarduntersuchungskonzept der HVA F-STB (2014) für UVS/LBP wenigstens erfüllt.

Zudem erfolgte am 23.09.2017 vor der Rodung des Baum- bzw. Waldbestandes bei günstiger Witterung eine Kontrolle der seinerzeitigen Waldrandbereiche auf Vorkommen von Reptilien bzw. dortige Vorkommen reptilientauglicher Strukturen.

2.4 Tagfalter

Für die Tagfaltererhebung wurden fünf flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebietes/Geltungsbereichs im Zeitraum April bis September 2018 durchgeführt. Die Vorkommen wurden artspezifisch quantitativ, d. h. in eng definierten Häufigkeitsklassen erfasst. Tagaktive Widderchen aus der Gruppe der Nachtfalter wurden mit aufgenommen. Die Erhebungen erfolgten an folgenden Terminen i. d. R. vormittags bei jeweils günstiger Witterung (wenigstens ≥ 20 ºC Lufttemperatur u. sonnig):

22.04.2018, 24.05.2018, 03.07.2018, 12.07.2018, 03.09.2018

Je Begehung wurde das Gebiet entlang von Transekten abgeschritten und die Individuen gezählt.

Die Erhebungen erfüllen somit die Anforderungen an Tagfalterkartierungen in entsprechend gearteten Untersuchungsflächen gemäß dem Standarduntersuchungsprogramm der HVA F-STB (2014) für UVS/LBP.

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel (einschl. Potenzialeinschätzung)

Abb. 4 zeigt die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, die auch das direkte Umfeld des Untersuchungsgebietes bzw. des Geltungsbereichs des B-Plans einschließen. Infolge der vorausgegangenen Rodung der Gebüsche/Gehölze im Halboffenland der Südwesthälfte und des geschlossenen Baumbestandes in der Nordosthälfte traten innerhalb des Geltungsbereichs Brutvögel nur sporadisch auf. In einem Hochstaudenbereich des Südwestsektors ergab sich Brutverdacht eines Dorngrasmückenpaares, für einen Baum an der Südostgrenze Brutverdacht der Kohlmeise. Das Rotkehlchen wurde als potenzieller Brutvogel (Brutzeitfeststellung) für ein weiteres Gehölz an der Südostgrenze im Bereich der Kita-Fläche festgestellt. Die Heckenbraunelle nahe der Südostgrenze wurde zu Beginn der Untersuchungen (27.03.2018) singend auf einem dortigen Haufen von Schnittgut aus den Rodungsarbeiten festgestellt. Hier liegt folglich eine Brutzeitfeststellung vor, als potenzieller Brutvogel ist die Heckenbraunelle aufgrund fehlender Fortpflanzungs- und Ruhestätte aber sicher auszuschließen. Ihr Nachweis ist aber als Hinweis auf ein Brutvorkommen vor den Rodungsarbeiten zu werten.

Neben vorgenannten Arten traten Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube und Weißstorch als Nahrungsgäste im Geltungsbereich auf. Der Weißstorch repräsentiert dabei die einzige im UG und direkt angrenzenden Umfeld festgestellte planungsrelevante Art. Der Rotmilan wurde wiederholt über Siedlungsbereichen in größerer Entfernung beobachtet.

Tab. 1 listet die einschließlich des angrenzenden Umfelds festgestellten Arten mit Gefährdungs- und Schutzstatus sowie jeweiliger Statusangabe auf. Diese sind in der Tabelle gelb hervorgehoben. Dabei sind die deutschen Namen der (auch) innerhalb des UG festgestellten Arten fett gedruckt hervorgehoben.

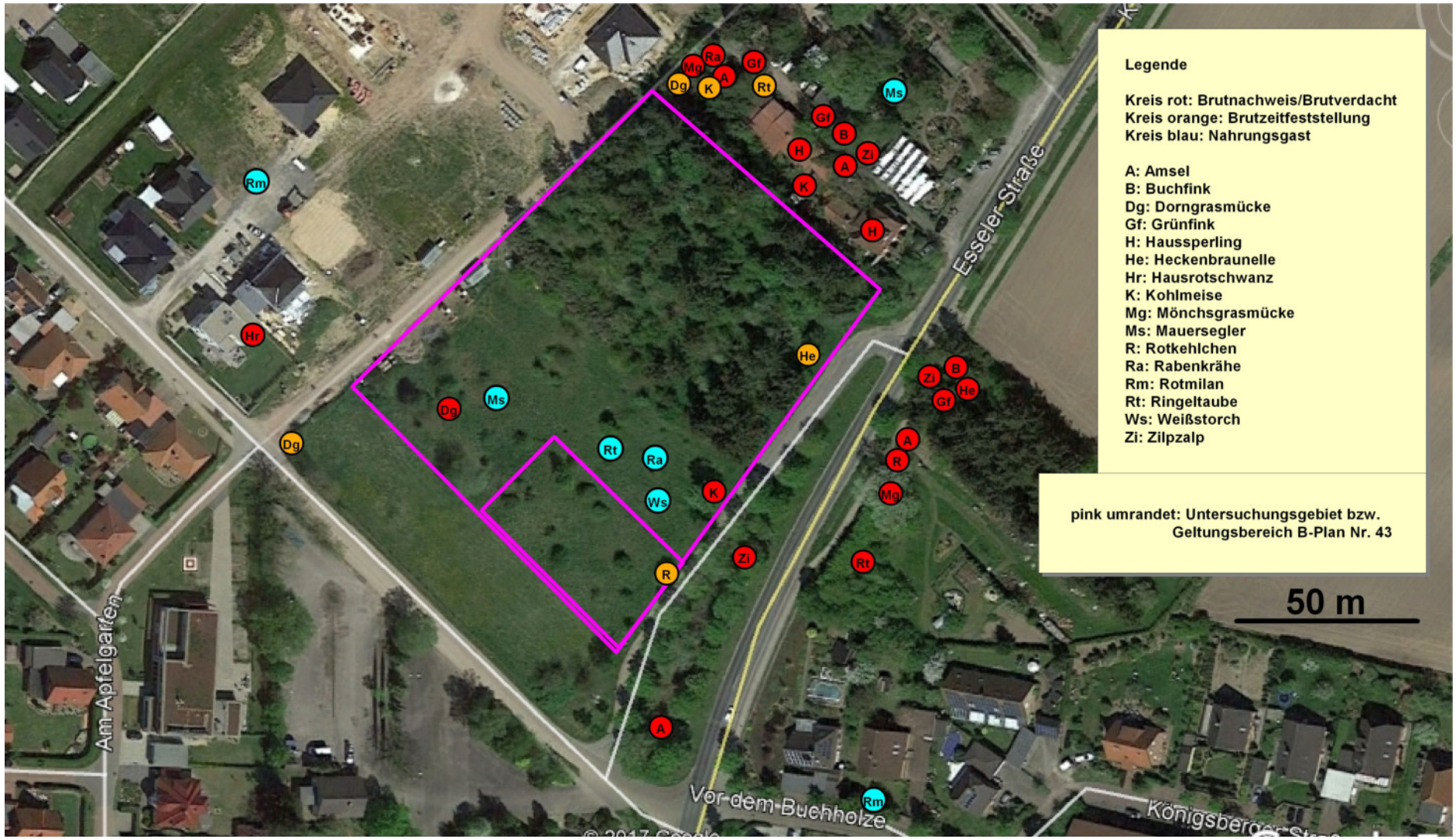

Abb. 4: Im UG mit angrenzendem Umfeld festgestellte Vogelarten mit jeweiliger Statusangabe

Tab.1 Liste der im UG/UG-Umfeld vorkommenden Vogelarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus sowie weitere potenziell vor Gehölzrodung vorkommende bzw. als solche zu beachtende Arten

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Gefährdung gemäß RL			EU-VR	§§	SPEC	Status
		Nds.	T-Ost	D	Anh .I			
Amsel	*Turdus merula*							BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*							BV
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3	V			2	BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*							BV
Buntspecht	*Dendrocopos major*							BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*							BV
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*							BV
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	V			3	BZ
Fitis	*Phylloscopus trochilus*							BV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	V	V					BV
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V	V				BV
Grünfink	*Carduelis chloris*							BV
Haussperling	*Passer domesticus*							BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*							BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*							BV
Kleiber	*Sitta europaea*							BV
Kohlmeise	*Parus major*							BV
Mauersegler	*Apus apus*							NG
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*							BV
Neuntöter	*Lanius collurio*	3	3		X		3	BV
Rabenkrähe	*Corvus corone*							BV
Ringeltaube	*Columba palumbus*							BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*							BV
Rotmilan	*Milvus milvus*	2	2	V	X	x	2	NG
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*							BV
Singdrossel	*Turdus philomelos*							BV
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3	3			3	BV
Stieglitz	*Carduelis carduelis*							BZ
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*							NG
Wald-/ Gartenbaumläufer	*Certhia familiaris/ Certhia brachydactyla*							BZ
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	3	3	3	X	x	2	NG
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*							BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*							BV

Legende

Mittelgrau: Wertgebende/Planungsrelevante Arten: Gefährdete und/oder streng geschützte Arten sowie Anhang I-Arten
Hellgrau: Arten der Vorwarnliste

Gelb hervorgehoben: Im UG bzw. UG-Umfeld durch aktuelle Kartierung festgestellte Arten

Blau hervorgehoben: Im Sinne einer worst-case-Betrachtung innerhalb des UG beachtenswerte weitere potenzielle Brutvogelarten (für den Zeitraum vor der Gehölzrodung)

Status: Das Artenspektrum läßt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

BN	-	Brutvogel im UG (Brutnachweis)
BV	-	Brutvogel mit Brutverdacht im UG, ("BV" – Brutverdacht eines Brutparasit)
BZ	-	Brutzeitfeststellung = Potenzieller Brutvogel im UG
NG	-	Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Nichtbrüter o. Bruthabitat außerhalb des UG)

Gefährdung u. Schutz

Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)

T-Ost: Gefährdungsgrad in der Naturräumlichen Region *Tiefland-Ost* nach "Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2007) (Krüger & Nipkow 2015)

D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (5. Fassung, 30.11.2015) (Grüneberg et al. 2015)

0	:	Erloschen oder verschollen
1	:	Vom Erlöschen bedroht
2	:	Stark gefährdet
3	:	gefährdet
V	:	Arten der Vorwarnliste
R	:	Arten mit geografischer Restriktion

VRL Anh. I: Schutzbedürftigkeit in der EU:

X : Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

§§: x : streng geschützte Art gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG

SPEC Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)

1 global im Bestand gefährdet
2 negative Bestandsentwicklung
3 weit verbreitete Arten, nicht auf Europa konzentriert, dort aber negative Entwicklung und ungünstiger Erhaltungszustand

Fett gedruckte Arten **Arten mit Nachweis im UG in aktueller Kartierung (nach Gehölzrodung)**

Sämtliche dieser gelb hervor gehobenen Arten, mit Ausnahme von Haussperling und Hausrotschwanz als Gebäudebrüter, sind auch als ehemalige Brutvögel des geschlossenen Gehölzbestandes vor dessen Rodung anzunehmen, da sie zum einen häufige Gehölzbrüter repräsentieren und zum anderen in vergleichbaren Gehölzbeständen des nahen Umfelds wie östlich, teils auch nördlich des UG auftreten.

Des Weiteren listet Tab. 1 etliche blau hervorgehobene Arten auf. Dies sind die Arten, die nach Einschätzung der Habitatbeschaffenheit vor der Gehölzrodung im Sinne der Potenzialeinschätzung bzw. einer worst-case-Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls beachtenswert sind. Zwar ist aufgrund der UG-Größe nicht davon auszugehen, dass alle diese Arten bzw. nur eine Auswahl derselben vorkamen, aufgrund ihrer Habitatansprüche besteht für alle

Arten aber theoretisches Vorkommenspotenzial. Theoretisches Vorkommenspotenzial bestünde auch noch für weitere Arten, die Auswahl kann aber als hinreichend repräsentativ und umfänglich für eine worst-case-Betrachtung in artenschutzrechtlichem Sinn erachtet werden, zumal aufgrund der Größe des Gehölzbestandes mit Sicherheit nur ein Auszug der genannten Arten als Brutvogel auftrat (s. o.). Dabei sind in Tab. 1 auch typische Höhlenbrüter wie Buntspecht und Kleiber berücksichtigt, da aufgrund der Übersichtsbegehung des geschlossenen Baumbestandes im Herbst 2017 das dortige Vorkommen einzelner Höhlen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Gesichtet wurden selbige bei der Begehung aber nicht.

Unter den genannten Arten sind die Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Heckenbraunelle und Neuntöter aufgrund der ehemaligen Habitatbeschaffenheit als potenzielle Brutvögel insbesondere der gerodeten Gehölze/Gebüsche im Halboffenlandsektor (bzw. auch im Waldrandbereich zu diesem) zu beachten. Die Dorngrasmücke ist dabei belegt, die Heckenbraunelle ebenso zu bewerten (s. o.). Mit Bluthänfling und Neuntöter sowie Feldsperling und Goldammer finden hier im Sinne der worst-case-Betrachtung auch gefährdete bzw. der Vorwarnliste angehörende Arten Beachtung, gleichwohl v. a. ein ehemaliges Vorkommen des Neuntöters aufgrund der Nähe zum Siedlungsumfeld höchst unwahrscheinlich ist.

Für sämtliche belegte bzw. als potenzielle Brutvögel zu beachtende Arten ist schließlich davon auszugehen, dass sie aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs nur mit Einzelrevieren bzw. bei sehr häufigen Arten (wie z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke unter den Gehölzbrütern o. Dorngrasmücke unter den Halboffenlandbrütern) mit nur wenigen Revieren im geringen einstelligen Bereich vertreten waren oder als potenziell vorkommend unterstellt werden müssen.

3.2 Fledermäuse

Gleichwohl im Zuge der Übersichtsbegehung im Herbst 2017 keine Höhlenbildungen in Bäumen des ehemaligen nordöstlichen Baumbestandes beobachtet wurden, sind solche aufgrund dieser Übersichtsbegehung nicht gänzlich auszuschließen. Daher lässt sich nicht einschätzen, ob dort ggf. einzelne Zwischen- oder Balzquartiere bestanden haben. Das etwaige Bestehen einer Wochenstube einer Baum- bewohnenden Art wird jedoch auch aufgrund der Alterstruktur des ehemaligen Baumbestandes eher als unwahrscheinlich erachtet. Nach dem zwangsweisen Umzug einer solchen in die Umgebung wäre auch zu erwarten, dass das umgebende Halboffenland als Nahrungshabitat wiederbesucht würde. Hierfür ergeben die Ergebnisse der Detektoruntersuchungen des Geländes keinen Hinweis.

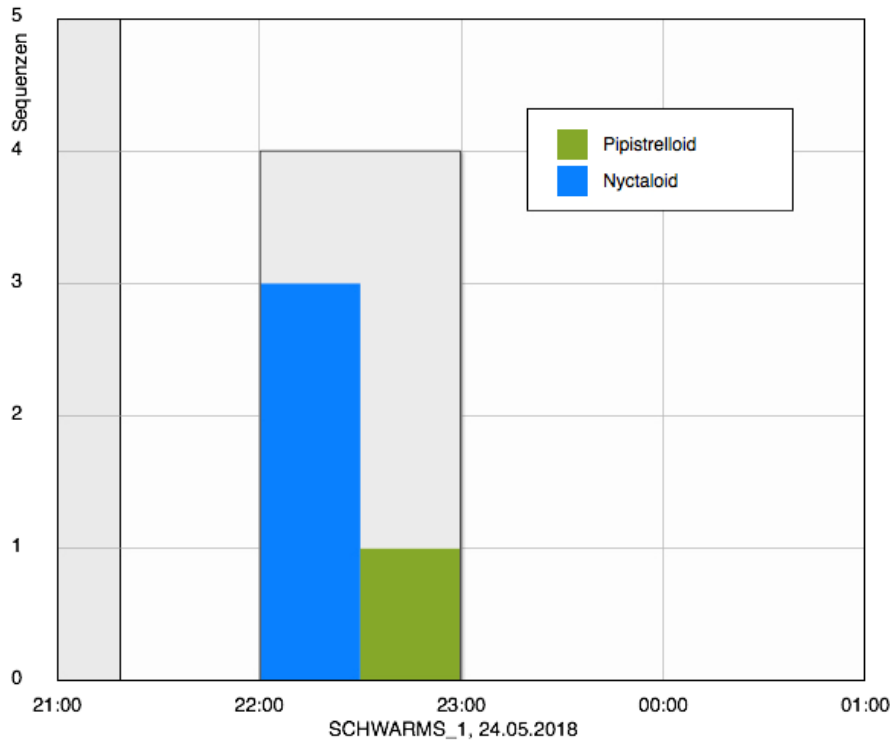

Abb. 5a: Im zentralen Halboffenlandsektor des UG/Geltungsbereichs aufgenommene Fledermausaktivität am 24.05.2018 (Aufnahmezeit: 21:22 – 22:57; Nyctaloid = Großer Abendsegler; Pipistrelloid = Zwergfledermaus)

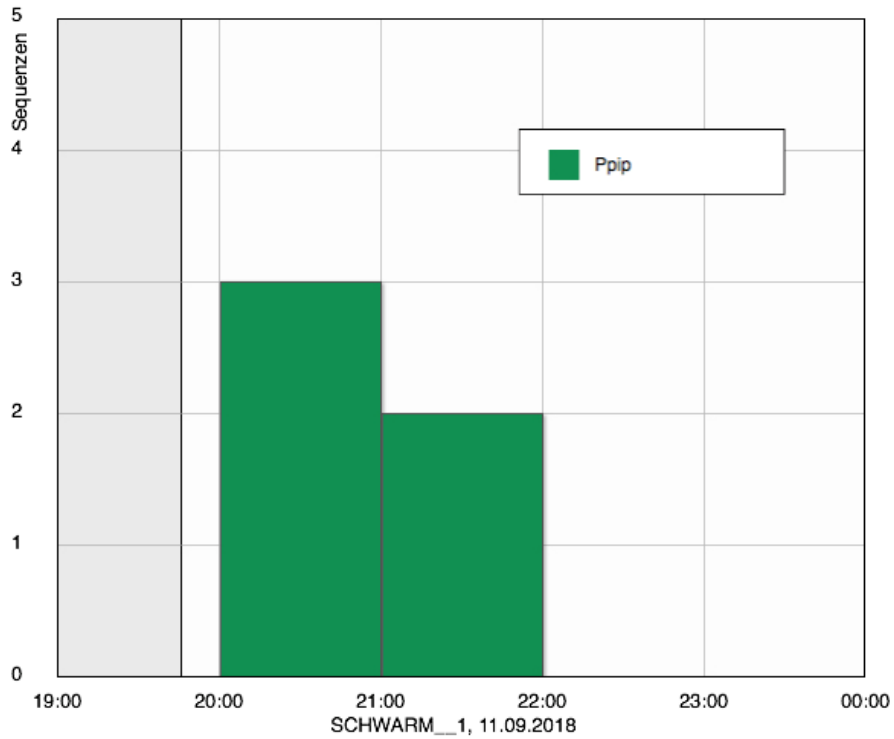

Abb. 5b: Im zentralen Halboffenlandsektor des UG/Geltungsbereichs aufgenommene Fledermausaktivität am 11.09.2018 (Aufnahmezeit: 19:50 – 21:17; Ppip = *Pipstrellus pipistrellus* = Zwergfledermaus)

Je Untersuchungsabend wurde mit vier Kontakten/Rufsequenzen (s. Abb. 5a) bzw. fünf Kontakten/Rufsequenzen (s. Abb. 5b) und damit sowohl während der Lokalpopulationszeit als auch während der Zugzeit nur geringe Fledermausaktivität im UG festgestellt. Offenbar wurde das Gebiet primär überflogen. Es handelte sich am Abend des 24.05.2018 um einzelnen/einzelne Große/n Abendsegler (*Nyctalus noctula*) bzw. eine einzelne Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und am Abend des 11.09.2018 ausschließlich einzelne Zwergfledermaus/einzelne Zwergfledermäuse. Da beide Arten auch Offenland bejagen, kann sporadische Jagd erfolgt sein. Für eine einzelne Zwergfledermaussequenz vom 11.09.2018 ist Jagd bzw. Beutefang belegt. Längerfristige Jagd im UG hätte je Abend jedoch in höherer Zahl aufgenommener Rufsequenzen resultiert. Sämtliche Fledermausarten gehören Anhang IV der FFH-Richtlinie an und sind damit artenschutzrechtlich zu beachten. Die beiden festgestellten Arten gelten nach (veralteter) landesweiter Roter Liste (Heckenroth 1991) als stark gefährdet (Großer Abendsegler) bzw. als gefährdet (Zwergfledermaus).

3.3 Reptilien

Reptilien kommen im UG/Geltungsbereich nicht vor.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass im gerodeten ehemaligen Baumbestand in der Nordosthälfte des UG bzw. in dessen Randbereich Vorkommen bestanden haben. Zum einen fehlten im Gehölzbestand offene besonnte Bereiche (s. Abb. 6a), zum anderen wies der aufgrund seiner Ausrichtung bzw. der damit verbundenen Sonnstunden prinzipiell für Reptilien geeignete Südwestrand des Gehölzes mit dessen Übergang in das Halboffenland (s. Abb. 6b) keine in Hinblick auf Reptilientauglichkeit hervortretende Mikrohabitatstrukturen auf. Zu Letzteren zählen für die Zauneidechse als FFH-Art u. a. Vegetationslücken/ Offenbodenbereiche für die Eiablage oder Sonnplätze mit unmittelbar assoziierten Versteckmöglichkeiten wie Altgrasmatten, Todholz, Findlinge, Steinhaufen oder verwitternde Wurzelstümpfe (Bischoff 1984, Elbing et al. 1996). Auch bei der Begehung des Gehölzbestandes vor seiner Rodung im September 2017 erfolgte kein Nachweis, wobei bei Vorkommen zu dieser Jahreszeit auch Jungtiere zu erwarten gewesen wären.

Abb. 6a: Blick in den ehemaligen Gehölzbestand der Nordosthälfte des UG/Geltungsbereichs

Abb. 6b: Südwestlicher Randbereich des ehemaligen Gehölzbestandes der Nordosthälfte des UG/Geltungsgebereichs

3.4 Tagfalter

Tab. 2 listet die festgestellten Tagfalterarten mit Gefährdungseinstufung und Häufigkeitsangabe auf. Am Tabellenende ist ergänzend der tagaktive Nachtfalter Jakobskrautbär (Widderchen) aus der Gruppe der Spinner aufgelistet.

Tab. 2: Tagfalterarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Gefährdung		Anzahl	Repro-duktion
		Nds.	D		
Admiral	*Vanessa atalanta*	M	+	1	
Gemeiner Bläuling	*Polyommatus icarus*	+	+	2-3	?
Großer Kohlweißling	*Pieris brassicae*	+	+	2	?
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	+	+	6-8	(!)
Kleiner Perlmutterfalter	*Issoria lathonia*	V	+	3-5	!
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	+	+	12-20	(!)
Rotbraunes Ochsenauge	*Maniola tithonus*	2	+	2-3	(!)
Schornsteinfeger	*Aphantopus hyperantus*	+	+	6-8	(!)
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus lineola*	+	+	2-3	(!)
Jakobskrautbär	*Tyrea jacobaeae*	2	+	3-5	!

Erläuterungen

Gefährdung:

Nds. = Gefährdungsgrad nach „Rote Liste in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzecinis; 2. Fassung, Stand mit 01.08.2004 (LOBENSTEIN 2004)

D (Deutschland) = Gefährdungsgrad nach „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)“ (BINOT-HAFKE et al: 2011)

M = (Migrant): Neben einem fortpflanzungsfähigen Populationsstamm finden sich einwandernde/durchziehende Falter, auf die sinnvollerweise keine Gefährdungseinstufung angewendet werden sollte

V = Vorwarnliste (zurückgehend)
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet

Grau bzw. hellgrau unterlegt: wertgebende Art (gefährdete oder Vorwarnliste-Art)

Anzahl: Im Zuge einzelner Begehungen maximal festgestellte Individuenzahl

! (!): Belegte bzw. als aufgrund der Habitatbeschaffenheit mögliche Reproduktion im UG

?: Reproduktion im UG nicht einschätzbar

Insgesamt wurden neun überwiegend ungefährdete und häufige Tagfalterarten festgestellt, die zumeist ein breites Spektrum von Offenlandbiotopen besiedeln. Die zumeist nur in geringer (maximaler) Zahl festgestellten Falter sind überwiegend als bodenständig mit im UG reproduzierenden Klein-

/Kleinstbeständen einzustufen.

Kleiner Perlmutterfalter, landesweit der Vorwarnliste angehörend, und Rotbraunes Ochsenauge, das landesweit als stark gefährdet eingestuft ist, treten dabei als wertgebende Arten hervor. Diesbezüglich ist auch das Vorkommen vom Jakobskrautbär zu betonen, der nicht den Tagfaltern zugehört, aber landesweit ebenfalls als stark gefährdet eingestuft ist.

Die geringen Individuenzahlen sind im Wesentlichen durch das geringe Angebot von krautigen Blütenpflanzen und Hochstauden als Futterpflanzen der Falter begründet, da das Halboffenland stark von Gräsern dominiert ist. So befinden sich in der Fläche nur kleine Bestandsbereiche von Jakobskraut und Rainfarn und daneben vereinzelt Kamille, Ackerkratzdistel, Klatschmohn, Winden, Sonnenblumen u. ä.. Letztgenannte Arten fanden sich dabei primär auch als Rohbodenbewuchs im Bereich des vorausgegangenen Gehölzbestandes der Nordosthälfte des UG.

Insbesondere Blüten vom Jakobsgreiskraut wurden von verschiedenen Falterarten besucht (darunter auch Rotbraunes Ochsenauge u. Kleiner Perlmutterfalter). Für den stark gefährdeten Jakobskrautbär repräsentiert das Greiskraut gleichfalls den Eiablageplatz und die Raupenfutterpflanze. An einzelnen Pflanzen wurden zahlreiche Raupen der Art belegt. Der Zeitpunkt/Zeitraum mit maximalen Anzahlen von Imagines wurde durch die Begehungstage somit eventuell nicht abgedeckt. Damit sind befristet höhere Falterzahlen als aus Tab. 2 ersichtlich für den Jakobskrautbär nicht ausgeschlossen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens sind die festgestellten Falter unerheblich, da keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UG auftreten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtlicher Rahmen

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG formuliert Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und andere bestimmte Tier- und Pflanzenarten, wobei für das Planungsverfahren die Verbotstatbestände unter Abs. 1 Satz 1.- 4. (Zugriffsverbote) entscheidend sind. Dies sind folgende:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

   1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

   2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bei der Erstellung des B-Plans handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne der § 44 Abs. 5 Satz 1. Demnach gelten die Einschränkungen der Verbotstatbestände gemäß obigem Abs. 5 Satz 2-5 des § 44 BNatSchG. Es handelt sich somit um ein privilegiertes Vorhaben. Die Prüfung der Verbotstatbestände beschränkt sich folglich auf europäische Vogelarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG gemacht hat, verbleiben für die Prüfung die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten. Da aufgrund der Habitateigenschaften des Vorhabensbereichs keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind, beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestande auf vorgenannte Tierarten.

4.2 Prüfung Europäische Vogelarten

Im Vorhabensbereich bzw. Geltungsbereich des B-Plans treten nach aktueller Kartierung die Dorngrasmücke mit Einzelrevier/-brutpaar im Halboffenlandbereich und die Kohlmeise mit einem Einzelrevier/-brutpaar an einem Baum an der Südostgrenze des Geltungsbereichs u. das Rotkehlchen mit potenziellem Einzelrevier/-brutpaar an einem weiteren Baum an der Südostgrenze des Geltungsbereichs auf (s. Abb. 2).

Da die artenschutzrechtliche Prüfung hier aber den Zustand des Geltungsbereichs vor Rodung der Gehölze in der B-Plan-Fläche zu bewerten hat, sind sämtliche in Tab. 1 genannten Arten zu berücksichtigen/zu betrachten. Zwar ist aufgrund der Größe des Vorhabensbereichs und des darin ehemals zu rd. 50 % enthaltenen geschlossenen Gehölzbestandes davon auszugehen, dass nur ein Auszug der in Tab. 1 genannten Arten ehemals de facto Brutvögel waren, die Frage, welche der potenziell vorgekommenen Arten dabei auftraten, lässt sich teilweise aber nur spekulativ beantworten. Es werden deshalb alle in Tab. 1 genannten Arten in die Betrachtung einbezogen. Dabei ist bei der Bewertung je Art aber nur von einzelnen bzw. bei sehr häufigen Arten von maximal jeweils wenigen Brutpaaren im unteren einstelligen Bereich auszugehen.

Für die Prüfung können die nicht planungsrelevanten, d. h. die nicht gefährdeten, streng geschützten oder Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie zugehörenden Arten in ökologischen Gruppen zusammengefasst und diese jeweils summarisch bewertet werden. Für die planungsrelevanten Arten ist auch bei kleinflächigen Eingriffen eine Art-für-Art-Betrachtung bzw. Bewertung der Verbotstatbestände geboten (z.B. Kiel 2015).

Für die nachfolgende Prüfung werden folgende ökologische Gruppen definiert und jeweils einer summarischen Prüfung unterzogen:

Freibrütende Gebüsch-/Gehölzbrüter

Hierunter fallen alle in Tab. 1 genannten nicht planungsrelevanten Arten mit (potenziellem) Brutvogelstatus innerhalb des (ehemaligen) UG, deren Nestanlage

i. d. R. jährlich wechselnd in Gehölzen, d. h. Bäumen, teils aber auch Sträuchern/ Gebüschen erfolgt. Ihre Brutplätze können im ehemaligen geschlossenen Gehölzbestand der Nordosthälfte des UG, bei einigen der Arten (z.B. Heckenbraunelle, Stieglitz) aber ebenso in Gebüschen/Gehölzen innerhalb des ehemaligen Halboffenlandes in der Südwesthälfte des UG bestanden haben. Die Dorngrasmücke, die neben Gebüschen/Sträuchern auch Hochstauden zur Nestanlage nutzt, wird hier ausgenommen und gesondert betrachtet.

Freibrütende Stauden-/Hochstaudenbrüter

In diese Gruppe fällt vorliegend einzig die Dorngrasmücke, die zwar auch niedrige Sträucher/Gebüsche als Brutplatz wählt, in der ehemaligen Halboffenlandfläche jedoch als einziger Brutvogel mit aktuellem Brutplatz in Hochstauden verblieben ist.

Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Hierunter fallen alle in Tab. 1 genannten nicht planungsrelevanten Arten mit (potenziellem) Brutvogelstatus innerhalb des (ehemaligen) UG, deren Nestanlage (bei Gehölz-/Baumbruten) in Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen und Spalten von Bäumen erfolgt. Hierunter fallen die Arten Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise. Dabei nutzen die Meisenarten auch unterschiedlichste anthropogene Strukturen mit Höhlen/Halbhöhlen oder Nischenstruktur zur Nestanlage, im UG bestanden aber allenfalls baumgebundene Brutplatzpotenziale.

Planungsrelevante Arten

Die als potenzielle Brutvögel des UG vor Gehölzrodung in die Betrachtung einzubeziehenden planungsrelevanten Arten aus Tab. 1, d.h. Bluthänfling, Neuntöter und Star werden einer Art-zu-Art-Betrachtung/Prüfung zugeführt. Dies betrifft auch die als Nahrungsgast auftretende planungsrelevante Art Weißstorch.

4.2.1 Freibrütende Gehölz- bzw. Gebüschbrüter

§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, die Entfernung von Gehölzen/Gebüschen im Vorhabensbereich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.
Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs (s. Abb. 1) sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsche (s. Abb. 1) war bei Erstbegehung in 2018 am 27.03.2018 bereits erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten im zulässigen Zeitfenster erfolgten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 somit nicht eintraten.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenswirkungen ist für die Arten, die teils auch mit aktuellen Brutvorkommen im direkten Umfeld der Vorhabensfläche vertreten sind, aus folgenden Gründen mit Sicherheit auszuschließen:

1. Die vorkommenden Arten gelten ausnahmslos als nicht oder allenfalls schwach störungsempfindlich. Dies betrifft auch ihre Einstufung im Hinblick auf Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010), so dass auch Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen bzw. Baulärm nicht zu erwarten sind.
2. Selbst wenn geringe Störwirkungen auf Einzelreviere/Brutpaare eintreten würden, sind diese für keine der vorkommenden Arten geeignet, eine Wirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten in artenschutzrechtlichem Sinne zu entfalten.

§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)

Die durch den Eingriff/das Vorhaben bzw. die durch erfolgte Gehölzrodung bereits eingetretene Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht geeignet, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen/potenziell betroffenen Arten in räumlichen Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum ihrer Lokalpopulationen (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die von Schädigung i. d. R. einzelner oder bei sehr häufigen Arten (wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) maximal weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffenen Arten sind ungefährdete häufige Arten mit Lokalpopulationsgrößen, die Hunderte bzw. bei sehr häufigen Arten teils Tausende Reviere/Brutpaare im Bezugsraum der Lokalpopulationen aufweisen. Die Arten zählen dabei zudem zu den Arten mit zumindest langfristig jeweils ansteigender oder stabiler Populationsgröße (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015). Bei einzelnen der Arten im kurzfristigeren Zeithorizont rückläufige Populationstrends wie bei Rotkehlchen oder Heckenbraunelle können dabei nicht auf einen eigentlichen Mangel an Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang zurückgeführt werden, sondern haben andere Ursachen oder sind bis dato noch unverstanden. Ein allgemeiner Rückgang des Nahrungsangebotes (allgemeines/allgemeiner Insektensterben/ Insektenschwund) mag bei diesen häufigen Arten mit rückläufigen Populationstrends eine Rolle spielen, dies bleibt aber spekulativ und entfällt daher (derzeit noch) als Bewertungskriterium in Hinblick auf den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang.

2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

4.2.2 Freibrütende Stauden-/Hochstaudenbrüter

Die in dieser Gruppe zu betrachtende Dorngrasmücke repräsentiert die einzige innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier/Brutpaar verbliebene Brutvogelart. Da sie neben Hochstauden insbesondere niedrige Sträucher und Gebüsche zur Nestanlage nutzt und in geeigneten Habitaten kleinräumig hohe Siedlungsdichten erreicht, dürfte ihre Brutpaar- bzw. Revierzahl vor der Rodung der Gebüsche/Gehölze im ehemaligen Halboffenlandbereich ggf. größer gewesen sein bzw. bei bis zu drei Revieren gelegen haben. Im gerodeten Gehölzbestand der Nordosthälfte des Geltungsbereichs haben mit Sicherheit keine Brutplätze bestanden und auch an dessen Randbereich sind solche aufgrund der Habitatpräferenz eher unwahrscheinlich.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, die Entfernung von Gehölzen/Gebüschen im Vorhabensbereich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.

Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs (s. Abb. 1) sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsche (s. Abb. 1) war bei Erstbegehung in 2018 am 27.03.2018 bereits erfolgt. Der Rodungstermin lag damit deutlich vor Eintreffen der Dorngrasmücke als Langstreckenzieher im Brutgebiet. Die Dorngrasmücke trifft ab der 2. Aprildekade im Brutgebiet ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

nach § 44 Abs. 1 Satz 1 können durch die Rodungsarbeiten somit nicht eingetreten sein.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenswirkungen ist für die Dorngrasmücke allein aus dem Grund auszuschließen, dass im nahen Umfeld des Geltungsbereichs keine Habitateignung und folglich auch keine weiteren Vorkommen der Art bestehen, zudem ist die Dorngrasmücke wenig störungsempfindlich.

§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)

Durch den Eingriff/das Vorhaben wird auch die in Hochstauden des ehemaligen Halboffenlandes verbliebene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dorngrasmücke entfallen. Der dann im Geltungsbereich eingetretene Verlust von insgesamt maximal ca. drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht geeignet deren Erhalt in räumlichem Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum ihrer Lokalpopulation (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die ungefährdete und häufige Art weist im kurzfristigeren Zeithorizont, d.h. von 1990 – 2014, positive Bestandsentwicklung auf (Krüger & Nipkow 2015). Die Dorngrasmücke besiedelt auch Ackerkulturen wie Raps und Mais, deren Angebot in der Kulturlandschaft zugenommen hat und eher noch zunimmt. Aus diesen Gründen ist ein Mangel an alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang bzw. fehlende Ausweichmöglichkeit nicht zu unterstellen.
2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

4.2.3 Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Etwaige frühere bzw. vor Gehölzrodung bestehende Vorkommen der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten (Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise) sind vollkommen unklar. Gehölze im Halboffenlandsektor der Südwesthälfte des Geltungsbereichs außerhalb der für den Kita-Bau beanspruchten Fläche (darunter auch Eichen u. Feldahorn jüngeren bis mittleren Alters) wurden bei der Übersichtsbegehung im Herbst 2017 nicht auf etwaige Höhlenbildungen geprüft, für Bäume im geschlossenen Gehölzbestand in der Nordosthälfte des Geltungsbereichs war die Übersichtsbegehung für einen sicheren Ausschluss von Baumhöhlen nicht hinreichend. Etwaige Einzelvorkommen der Arten sind daher zu bewerten. Der Kleiber ist Standvogel, die weiteren Arten sind zumindest in unseren Breiten überwiegend Standvögel. Der Legebeginn setzt je Art frühestens Ende März ein.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 (BNatSchG)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Tötungs-/Schädigungsverbot von Individuen/Entwicklungsformen) ist es erforderlich, die Entfernung von Gehölzen/Gebüschen im Vorhabensbereich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.

Die Rodung des geschlossenen Gehölzbestandes im Nordostteil des Geltungsbereichs (s. Abb. 1) sowie der im ehemaligen Halboffenland befindlichen Gehölze/Gebüsche erfolgte vor möglichem Legebeginn (s. o.). Eine Schädigung von Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 kann daher durch die Rodungsarbeiten nicht eingetreten sein. Etwaige Standvögel werden sich durch

Flucht dem Eingriffsbereich entzogen haben.

§ 44 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG)

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 (Störungsverbot bzw. Verbot erheblicher Störung) durch Vorhabenswirkungen ist für Arten dieser Gruppe allein aus dem Grund auszuschließen, dass im nahen Umfeld des Geltungsbereichs, mit Ausnahme der Kohlmeise, keine Feststellung der Arten erfolgte (s. Abb. 2 u. Tab. 1). Zudem gelten die Arten als nicht/kaum störungsempfindlich.

§ 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m § 44 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG)

Sofern im Geltungsbereich Brutvorkommen bestanden haben, können durch die Rodung der Gehölze je Art allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt worden sein. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aufgrund des fehlenden – aber methodisch unzureichenden – Höhlennachweises im Baumbestand bei der Übersichtsbegehung in 2017 in Verbindung mit der geringen Größe des gerodeten Baumbestandes bzw. auch i. V. m. der üblichen Siedlungsdichte der betrachteten Arten im Verhältnis zur Größe des gerodeten Baumbestandes. Der potenziell im Geltungsbereich eingetretene Verlust von jeweils einzelner/einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht geeignet deren Erhalt in räumlichem Zusammenhang bzw. im jeweiligen Bezugsraum der Lokalpopulation (wie z.B. der Kreisgebietsgröße nach Trautner 2008 o. Kiel 2015) der Arten zu beeinträchtigen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Die Arten repräsentieren ungefährdete und häufige Arten mit langfristig ausnahmslos steigendem oder gleichbleibendem Populationstrend (Krüger & Nipkow 2015). Ein Mangel an alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang bzw. fehlende Ausweichmöglichkeiten sind daher nicht zu ersehen.
2. In Hinblick auf das vorgenannte artenschutzrechtliche Fazit ist auch auf die Argumentation des MULNV (2008) hinzuweisen, nach der bei kleinflächigen Eingriffen mit Betroffenheit einzelner oder weniger Fortpflanzungs- und

Ruhestätten von ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Arten grundsätzlich vom Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist deshalb auszuschließen.

4.2.4 Planungsrelevante Arten

Bluthänfling

Der Bluthänfling zählt zu den häufigen Arten, wurde jedoch infolge seiner langfristig (seit den 1950er Jahren) und auch im kurzfristigeren Zeithorizont (1990-2014) abnehmenden Bestände in der aktualisierten landesweiten Roten Liste (Krüger & Nipkow 2015) in die Kategorie gefährdeter Arten aufgenommen. Der landesweite Bestand wird im Mittel mit 25.000 Revieren angegeben (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015), wobei Krüger et al. 2014 aber auf die Schwierigkeit der Bestandsschätzung bei dieser Art verweisen und davon ausgehen, dass die Bestandgröße – entsprechend früherer Schätzungen – deutlich höher liegt. Ungeachtet der negativen lang- und kurzfristigeren Bestandsabnahme (s. o.) und ihrer Hauptursachen wie insbesondere Intensivierung der Landwirtschaft/ Ausräumung der Landschaft in Verbindung mit allgemeiner Eutrophierung und Herbizideinsatz, die Nahrungsverknappung nach sich ziehen, zeigen die Bestände seit Anfang der 2000er Jahre ein stabiles Niveau (Krüger et al. 2014). Damit besteht kein hinreichender Grund für die Annahme, dass die maximal ein bis zwei Brutpaare, die im Sinne der worst-case-Betrachtung für den (ehemaligen) Halboffenlandbereich des Geltungsbereichs zu unterstellen sind, nicht alternative Brutplätze im Bezugsraum ihrer Lokalpopulation einnehmen bzw. ausweichen können. Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 ist folglich nicht erfüllt.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Eingriffregelung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen so gewählt werden, dass Habitatstrukturen für Bluthänfling

(und Neuntöter, s. u.) geschaffen werden. Die Ausgleichmaßnahmen sollten somit die Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenlandstrukturen beinhalten.

Der Eintritt des Störungsverbots durch Vorhabenswirkungen (§ 44 Abs. 1 Satz 2) ist auszuschließen, da die Art im direkten Umfeld nicht vorkommt bzw. hier auch kein geeignetes Habitat besteht. Dass durch die Rodungsarbeiten Individuen/Entwicklungsformen zu Schaden gekommen sind (im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1), ist auszuschließen, da die Eiablage frühestens Anfang April einsetzt.

Neuntöter

Die Ausführungen zum Bluthänfling gelten, auch hinsichtlich Rückgangsursachen, weitgehend entsprechend auch für den gefährdeten Neuntöter, der mit einem landesweiten Bestand von ca. 9.500 Revieren zu den mittelhäufigen Arten zählt (Krüger & Nipkow 2015). Der Bestand der Art hat langfristig abgenommen, kurzfristiger (1990-2014) liegt er aber auf gleichbleibendem Niveau. Bestandsschwankungen im kurzfristigeren Zeithorizont sind ohne eindeutigen Trend und nicht signifikant, lokal wird auch von Bestandszunahmen berichtet (Krüger et al. 2014). Aufgrund der Bestandsgröße dieser mittelhäufigen Art bzw. ihrer Siedlungsdichte wäre im Halboffenland des Geltungsbereichs (vor Gehölzrodung) mit maximal einem Brutpaar zu rechnen gewesen. Der Ausschluss des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt deshalb entsprechend der Argumentation zum Bluthänfling. Auch hier ist wie beim Bluthänfling darauf hinzuweisen, dass gemäß Eingriffregelung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen so gewählt werden, dass Habitatstrukturen für den Neuntöter geschaffen werden (Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenlandstrukturen).

Generell sei hier aber angemerkt, dass ein Vorkommen des Neuntöters im Halboffenlandbereich vor Gehölzrodung als höchst unwahrscheinlich einzustufen ist. Der Bereich genügte zwar strukturell den Habitatansprüchen, die geringe Größe der Fläche innerhalb des Siedlungsbereichs ist aber mit häufiger

Personengegenwart in geringer Entfernung verbunden, was der erfahrungsgemäß diesbezüglich störungssensiblen Art nicht gerecht wird.

Star

Der Star repräsentiert eine häufige Art (Höhlenbrüter) mit landesweit aktuell noch ca. 420.000 Revieren. Die Art kennzeichnet langfristig und im kurzzeitigeren Zeitraum (1990-2014) eine Bestandsabnahme, weshalb die Art in den aktualisierten landes- bzw. bundesweiten Roten Listen (Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015) inzwischen in die Kategorie gefährdet eingestuft wurde. Die Bestandsrückgänge sind ebenso europaweit feststellbar. Die Ursachen sind vielschichtig und werden von Krüger et al. (2014) vereinfachend mit der Intensivierung der Landwirtschaft mit z. B. massivem Rückgang des Grünlandes, allgemein in Strukturänderungen und teilweise auch der starken direkten Verfolgung zusammengefasst. Aufgrund der nicht hinreichenden Übersichtsbegehung des Gehölzbestandes in Hinblick auf Baumhöhlen im Herbst 2017 wird die Art vorsorglich mit einem potenziell betroffenen Revier in die Betrachtung einbezogen. Dabei ist ein ehemaliges potenzielles Vorkommen allerdings fraglich, da das von Gräsern dominierte Offenland im Geltungsbereich unbeweidet ist und damit kein präferiertes Nahrungshabitat im Umfeld des potenziellen Brutplatzes repräsentiert.

Hinsichtlich des (potenziellen) Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund oben genannter Rückgangsursachen nicht darauf zu schließen, dass im Bezugsraum der Lokalpopulation keine Ausweichmöglichkeit (Höhlenbaum) für ein Revier/Brutpaar besteht. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt folglich erhalten. Fraglich ist eher, ob im nahen Umfeld eines alternativen Brutplatzes ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Die nach Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenland-strukturen; s. o. bzgl. Bluthänfling u. Neuntöter) sollten damit bestenfalls auch die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland in einem Bereich mit Höhlenbäumen im nahen Umfeld beinhalten. Sofern dies nicht möglich ist oder das

Höhlenbaumangebot im Umfeld der u. a. auf die Halboffenlandbrüter Bluthänfling u. Neuntöter abzielenden Ausgleichsmaßnahme nicht besteht, können für den Star alternativ auch Nisthilfen angebracht werden. Hierfür kann alternativ bzw. unabhängig vom Bereich der Ausgleichsmaßnahmen nach Eingriffsregelung auch ein bestehender Grünlandbereich gewählt werden, in dessen nahen Umfeld aktuell kein Höhlenangebot besteht.

Vorhabensbedingte Störwirkungen sind vernachlässigbar, zumal im direkten Umfeld des Geltungsbereichs kein Vorkommen der Art festgestellt wurde und es sich überdies nicht um eine störungssensible Art handelt. Eine Schädigung von Individuen/Entwicklungsformen durch die erfolgte Gehölzrodung ist ausgeschlossen, da die Eiablage der Art erst Anfang April einsetzt.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1-3 ist daher auszuschließen.

Weißstorch

Der Weißstorch als planungsrelevante Art wurde zumindest einmalig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Bei einem weiteren Überflugereignis hat die Beobachtergegenwart im Gelände gegebenenfalls eine dortige Landung zur Nahrungssuche verhindert. Die Beeinträchtigung eines Nahrungshabitates kann nur dann artenschutzrechtliche Relevanz entfalten, wenn ein essentielles Nahrungshabitat vorliegt (Trautner 2008). Dies ist für den Geltungsbereich aufgrund seiner geringen Größe i.V.m. mit den großen Aktions- bzw. Nahrungsräumen des Weißstorchs (bis 10-20 km um den Brutplatz) mit Sicherheit auszuschließen.

4.3 Prüfung Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten gehören Anhang IV der FFH-Richtlinie an und sind daher artenschutzrechtlich zu beachten.

Fledermäuse (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) treten im

UG/Geltungsbereich zumindest nach der Gehölzrodung nur überfliegend bzw. als sporadische Nahrungsgäste auf. Aufgrund der geringen Aktivität und der geringen Größe des Vorhabensbereichs ist artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden festgestellten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) durch Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktion gemäß Trautner (2008) mit Sicherheit ausgeschlossen.

Dass ein Winterquartier in Bäumen des gerodeten Gehölzbestandes bestanden hat, wird aufgrund fehlender Baumhöhlennachweise bei der Übersichtsbegehung in 2017 - bei diesbezüglich allerdings unzureichender Untersuchungstiefe und zudem bestehender Belaubung des Laubbaumanteils - v. a. aber aufgrund des Alters der Bäume und ihrer Vitalität als unwahrscheinlich erachtet. Folglich wird auch eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 durch die Rodungsarbeiten als unwahrscheinlich erachtet.

Weniger unwahrscheinlich ist, dass Einzelbäume weniger stark ausgeprägte Höhlen wie Astausfaulungen, Spalten oder ggf. auch einzelne Spechthöhlen aufwiesen, die als Einzel-/Gruppenhangplätze, Zwischen- oder Paarungsquartiere (z.B. vom Großen Abendsegler) hätten fungieren können. Verlassene Spechthöhlen können dabei mitunter auch als Wochenstubenquartier baumbewohnender Arten genutzt werden (Ballasus & Benk (b-paur) 2017). Im Sinne der worst-case-Betrachtung muss daher von Verlust einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten ausgegangen werden. Da weder die genaue Funktion entsprechender Stätte abschätzbar ist und auch über die betroffene/n Art/Arten nur spekuliert werden könnte, lässt sich auch nicht abschätzen, ob entsprechender Verlust in artenschutzrechtlichem Sinn erheblich im Bezugsraum der jeweiligen Lokalpopulation ist, somit eine Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG anzunehmen wäre.

Als Konsequenz der worst-case-Betrachtung sind daher **sehr zeitnah** dauerhafte Ersatzquartiere durch Anbringung von Fledermauskästen an/in Gehölzen des näheren Umfelds zu schaffen (wenigstens 6 Kästen unterschiedlichen Typs werden als erforderlich erachtet), um den Eintritt des artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 ausschließen zu können.

Ein Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1. Satz 2 ist für Fledermäuse durch Vorhabenswirkungen nicht zu erwarten.

4.4 Artenschutzrechtliches Fazit

Um den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 möglichst auszuschließen, ist **sehr zeitnah** dauerhafter Ersatz für die möglicherweise durch die Gehölzrodung erfolgte Beeinträchtigung von Fledermausquartieren zu schaffen. Hierfür wird die Anbringung von wenigstens sechs Fledermauskästen unterschiedlichen Typs (darunter auch solche mit Wochenstubenpotenzial) an/in Gehölzen des näheren Umfelds als erforderlich erachtet.

Sofern im Geltungsbereich des B-Plans bzw. an dessen Rand weitere Gehölze/Bäume entfernt werden, sind die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. § 39 Abs. 5 Satz 2 (BNatSchG) gibt hierzu das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar vor.

Die nach Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten so gewählt werden, dass hiermit auch Habitatstrukturen für Bluthänfling und Neuntöter geschaffen werden (Entwicklung von Hecken-/Gebüschstrukturen in Verbindung mit extensiven Offenlandstrukturen). Für den Star sollten sie Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld potenziell geeigneter Höhlenbäume beinhalten. Alternativ können für den Star auch Nisthilfen in Grünlandbereichen oder in direkter Nähe von Grünlandbereichen ohne aktuell bestehendes Höhlenangebot angebracht werden.

5 Literatur

Ballasus, H. & Benk, A. (b-paur) (2017): Fortbildungsveranstaltung – Fledermäuse/ Fledermausquartiere/Quartierpotenziale in Bäumen. Fortbildungsveranstaltung i. A. der Straßenmeisterei Burgwedel, Region Hannover, Burgwedel 10.01.2017.

Ballasus, H. (b-paur) (2017): Potenzialeinschätzung zum faunistischen Inventar mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme für den B-Plan Nr. 43 “Neue Gärten“ der Gemeinde Schwarmstedt (Teilbereich Kita). Unveröffentlichtes Gutachten i. A. der Gemeinde Schwarmstedt, November 2017.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 1. März 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Bischoff, W. (1984): *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas 2/1, Echsen II (Lacerta): 23-68.

Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena. 535-557.

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau. Ergebnis des FuE-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Heckenroth, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. H. 26: 161-164.

HVA F-StB (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau. Ausgabe Mai 2014.

Kiel, E.F. (2015): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG -. BEW-Seminar 16./17.09.2015, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Referat III-4.

Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S. & Zang, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover.

Krüger, T. & Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 20015. Inform.d. Naturschutz Nieders. 35 (4): 181-260. Hannover.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (online: www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1: 1-20.

Dr. Hauke Ballasus (b-paur), Hannover 26.09.2018